

Leitfaden
Das neue Datenschutzrecht
Datenschutz-Grundverordnung EU
Bundesdatenschutzgesetz 2018

Stand Mai 2019

2. Auflage
Stand: Mai 2019
Verfasser:
Rechtsanwalt Christian Heieck
Weiherstraße 6, 72213 Altensteig
07453/1677, mobil 0172/7110063
Telefax: 07453/9554596
Email: kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de

Dieser Beitrag gibt die Auffassung, Kenntnisse und Erfahrungen des Autors aus vielen Jahren Vereinsrechtpraxis wieder. Wir bitten dennoch um Verständnis, wenn im Hinblick auf die Vielfalt der individuellen Fallgestaltungen, die im Vereinsrecht vorkommen, eine Haftung für die gegebenen Auskünfte im Hinblick auf konkrete Einzelfälle nicht übernommen werden kann.

In diesem Leitfaden verwendeten, männlichen Personenbezeichnungen gelten zugleich für die weiblichen.

I. Einführung

Seit 25.05.2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Kommission. Die Praxis hat seither erste Erfahrungen bei der Anwendung gemacht.

Diese werden bei Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung, Stand Mai 2019, naturgemäß noch nicht sehr zahlreich sein. Gerichtliche Entscheidungen zum neuen Recht gibt nur wenige. Das OLG Köln hat in einer Eilentscheidung festgestellt, dass auf die Verwendung auch digital hergestellter Fotografien im redaktionellen und Pressebereich nach wie vor das Kunsturheberrechtsgesetz (KURhG, vgl. Kapitel 25) Anwendung findet, also nicht (noch nicht?) das Recht der Datenschutz-Grundverordnung. Das LG Würzburg hat am 12.09.2018 in einer Einzelfallentscheidung, die allerdings zwei Anwälte betraf, die grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit von DS-GVO-Verstößen festgestellt. Es handelt sich auch hier um ein einstweiliges Verfügungsverfahren ohne mündliche Verhandlung, sodass Ableitungen und Schlussfolgerungen aus dieser Entscheidung für Vereine sicher nicht gezogen werden können.

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg hat Ende 2018 einen ersten Bußgeldbescheid nach Art. 83, 84 DS-GVO i. V. m. § 41 BDSG verhängt. Dieser bezog sich jedoch auf einen Verstoß gegen die DS-GVO im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, nicht eines Vereins. Inzwischen sind einige Bußgeldbescheide hinzugekommen, soweit ersichtlich jedoch nicht im Vereinsbereich.

Die teilweise befürchtete Abmahnwelle blieb aus; soweit bis zur Drucklegung ersichtlich, ist bei keinem Verein im Bereich des Deutschen Chorverbandes bisher eine Abmahnung angekommen. Man muss kein Prophet sein, um dies auch für die Zukunft für äußerst unwahrscheinlich zu halten, zumal Vereine nicht im Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Vermutlich wird es dabei bleiben, dass DS-GVO-Verstöße bei Vereinen nicht abmahnfähig sind und auch künftig nicht sein werden.

Das Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung und Kunsturheberrechtsgesetz (vgl. Kapitel 25) ist allerdings durch die Entscheidung des OLG Köln (s. o.) ins Blickfeld gerückt und bedarf der weiteren Beobachtung.

Das gilt auch für die Entwicklung des Datenschutzrechts im Übrigen: Es haben sich inzwischen mehrere Arbeitskreise im Bundesgebiet gebildet, die die Entwicklung des Datenschutzrechts in der Praxis und in der Rechtsprechung angesichts der neuen Datenschutz-Grundverordnung beobachten, um Empfehlungen für Änderung und Weiterentwicklung der Verordnung vorzuschlagen.

Wie gesagt: Das Datenschutzrecht ist keine neue Rechtsmaterie. Auch für Vereine nicht. Das erste Datenschutzgesetz des Bundes trat 1977 in Kraft. Auch die Rechtsprechung befasste sich schon vor vierzig Jahren mit datenschutzrechtlichen Fragen.

Auch die Vereine im Bereich der Instrumental- und Chormusik setzten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinander. Man wird allerdings einräumen müssen, dass bis vor nicht allzu langer Zeit der Datenschutz in der Wahrnehmung vieler Vereine ein Schattendasein geführt hat.

Das hat sich mit dem 25.05.2018 spürbar geändert. Und die öffentliche „Begleitmusik“ in den Medien und im Internet hat dazu beigetragen, dass sich bei vielen Vereinen eine Art „Torschlusspanik“ mit hektischer Betriebsamkeit, Sorgen und Ängsten im Zusammenhang mit hohen Bußgelddrohungen, Abmahnwellen etc. eingestellt hat. Es erscheint deshalb sinnvoll, nun eine kurze Darstellung des Datenschutzrechtes vorzulegen, wie dieses sich für die Praxis seit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union ergeben und entwickelt hat.

Parallel zur Datenschutz-Grundverordnung trat das Bundesdatenschutzgesetz aus dem Jahr 1977 außer und ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft [FN: DS-GVO vom 04.05.2016, ABl. L 119, 04.05.2016, mit Bereinigung vom 23.05.2018, ABl. L 127, in Kraft getreten am 25.05.2018; Bundesdatenschutzgesetz 2018, Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU 2016/679) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU 2016/680), BGBl. 2017, 2097 ff.]

Die DS-GVO ist eine Verordnung der Europäischen Kommission, die unmittelbar in Deutschland Anwendung findet und nicht etwa in nationales Recht umgesetzt werden muss. Das neue, ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft tretende Bundesdatenschutzgesetz regelt nur die Bereiche, die die Datenschutz-Grundverordnung der EU nicht regeln wollte oder nicht geregelt hat. Für die Straf- und Bußgeldbestimmungen verweist die DS-GVO auf das BDSG als in diesem Zusammenhang anzuwendendes nationales Recht. Es bleibt für die Darstellungen hier außer Betracht. Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen DS-GVO und Bundesdatenschutzgesetz 2018 noch nicht abschließend geklärt und wird Gegenstand weiterer Erörterungen sein.

Jeder Mensch soll das Recht und die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, wer wann welche seiner persönlichen Daten erheben, verarbeiten, nutzen und weitergeben darf [Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Vorratsdatenspeicherung, FN: BVerfG 02.03.2010, 1 BVR 209/08] .

Dieses individuelle Recht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit und als „Datenschutz-Grundrecht“ zu verstehen und zu behandeln, welches zwar nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt ist, wohl aber in Artikel 8 der EU-Grundrechte-Charta. Es ist Ausdruck auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Vereine sind grundsätzlich dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet wie Privatpersonen und Unternehmen. Datenschutz und die DS-GVO richten sich also „an alle“, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten umgehen. Ausnahme: Die Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten („Haushaltsausnahme“).

Also auch an den Verein. Auch er ist „Adressat“ der Verordnung. Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Verordnung ergeben, muss er sich der zuständigen

Personen bedienen, also derjenigen, die im Verein – in der Regel im Vorstand – für die Datenverarbeitung verantwortlich sind bzw. gemacht wurden. In diesem Zusammenhang könnte das Amt des Schriftführers eine „Renaissance“ erfahren, da die Datenverwaltung im Verein häufig zu den Zuständigkeiten des Schriftführers gehört oder gehören könnte.

Gegenstand des Datenschutzes sind die personenbezogenen Daten. Also die Daten einer natürlichen, nicht jedoch einer juristischen Person. Die Daten des Vereins sind also nicht geschützt; der Verein hat die Daten seiner Mitglieder zu schützen. Die Daten Verstorbener werden von der Datenschutz-Grundverordnung nicht geschützt. Es können sich aber – beispielsweise im Bereich des digitalen Nachlasses – erhebliche Probleme, auch erbrechtlicher Art, ergeben, die jedoch außerhalb der DSGVO entstehen und gelöst werden müssen. Daraus kann sich auch im Einzelfall eine Löschungspflicht hinsichtlich der Daten Verstorbener für den Verein ergeben.

I.

Der praktische Datenschutz im Verein

Größe, Aufgabenbereich, finanzielle Ausstattung in Vereinen sind äußerst unterschiedlich. Es gibt große Vereine mit mehreren tausend Mitgliedern, solche, die eine Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro haben, solche, die über das ganze Bundesgebiet verstreut oder sogar im Ausland tätig sind. Umfang und Umgang mit Mitgliederdaten sind entsprechend unterschiedlich.

Der klassische Gesangsverein hat zwischen 50 und 300 Mitgliedern, in der Regel einen vierköpfigen Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer) und einen oder mehrere Chorleiter. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel vom Kassier verwaltet, die Mitgliedsdaten nicht selten ebenso, oder aber vom Schriftführer. Wenige Vereine haben eine Vereinszeitung, immer mehr eine Homepage.

Aus diesem Tätigkeits- und Aufgabenumfang ergeben sich auch die anfallenden, notwendigen Arbeiten mit den Daten des Vereins und seiner Mitglieder. An erster Stelle steht die Verwaltung der Mitgliederdaten. Sodann ist die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen zu erwähnen. Die Mitgliederdaten werden – zunehmend über EDV-Programme – verarbeitet und auch an die Dachverbände (Regionalchorverbände, Chorverband, Deutscher Chorverband) weitergemeldet. Mitgliederdaten, auch Bilder, werden in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten. Artikel 2 (1) DSGVO sagt, dass die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten ist für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Praxis wird mit dieser

Formulierung noch viel Freude haben. Es empfiehlt sich, zunächst „im Zweifel“ von Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung auszugehen und auch die Namen und Daten der Kinder, die an einem Chorausflug teilnehmen, oder auch die der Teilnehmer an einem Chorwettbewerb, die am schwarzen Brett mit Adresse und Emailanschrift mitgeteilt sind, als geschützte Daten im Sinne der Verordnung zu betrachten. Allerdings ist die Verbreitung einer Mitgliederliste unter den Chormitgliedern möglich, auch wenn es sich um in diesem Sinne geschützte Daten handelt, denn die Weitergabe dient der Erfüllung des Vereinszwecks und damit auch einer Verpflichtung den Vereinsmitgliedern gegenüber.

Die Weitergabe von Daten an einen Verband ist grundsätzlich ebenso wie die Weitergabe geschützter Daten („an Dritte“) zulässig; sie geschieht in zulässiger Weise, wenn sie zur Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist.

Im durchschnittlichen Verein sind weit weniger als zehn Personen ständig mit der Erfassung und Verarbeitung von Daten befasst. Außerdem verarbeitet der durchschnittliche Verein auch keine besonders sensiblen Daten (Artikel 37 Abs. 1 c, Artikel 9 DS-GVO (sensible Daten) und Artikel 10 (strafrechtliche Verurteilungen)). Deshalb benötigt der durchschnittliche Verein auch keinen Datenschutzbeauftragten. Außerdem führt der durchschnittliche Verein i. d. R. keine Videoüberwachung durch. All dies sind Tätigkeiten eines Vereins, die die Stellung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO erforderlich machen würden.

Das heißt aber noch lange nicht, dass der Verein keinen Verantwortlichen er- und benennen muss oder jedenfalls unbedingt sollte. In Artikel 4 DS-GVO wird als „Verantwortlicher“ die Person benannt, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 DS-GVO ist der Vorstand. Er kann die Verantwortung für den Datenschutz auf eines seiner Mitglieder delegieren, welches aber vom Vorstand insgesamt überwacht werden muss. Eine Weiterdelegation ist möglich.

Solchermaßen beschrieben und umrissen, ergeben sich für den Verein aus der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die nachfolgenden Anforderungen. Vieles, was in der DS-GVO gefordert wird, gilt nicht für kleinere Vereine des oben beschriebenen Umfangs (nahezu 100 % der Vereine des Schwäbischen Chorverbandes). Bei jeder Anforderung ist vermerkt, ob sie von einem kleinen Verein erfüllt werden muss oder nicht:

1. Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DS-GVO)

**– nicht rechtlich, aber
tatsächlich zwingend –**

Das Verarbeitungsverzeichnis gibt den Ist-Zustand des Umgangs mit den Daten des Vereins wieder. Es ist vom Verantwortlichen (zuständiges Vorstandsmitglied für die Datenverarbeitung) zu führen (schriftlich oder elektronisch) und bei Änderungen zu aktualisieren. [FN: Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses im Anhang 1] Es dient dem Nachweis der Einhaltung (Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

2. Datenschutzbeauftragter (Art. 37 I DS-GVO)

**– in der Praxis der
Musikvereine nicht
erforderlich –**

Ein Datenschutzbeauftragter ist erforderlich, wenn zehn oder mehr Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Verein beschäftigt sind oder sensible Daten (z. B. gesundheitliche, weltanschauliche) verarbeitet werden.

Allerdings ist ein Mitglied des Vorstandes als im Verein für den Datenschutz Verantwortlicher (Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO) zu bestimmen und zu verpflichten. Die Beschreibung des Umfangs der Verantwortung muss im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes niedergelegt sein und der Verpflichtungserklärung entsprechen. Er kann seine Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Dritte delegieren, muss aber die Erfüllung der delegierten Aufgaben überwachen, wie wiederum der Vorstand ihn zu überwachen hat.

[FN: Das Muster einer Verpflichtungsanweisung als Anhang 2 beigelegt]

3. Informations- und Auskunftspflichten, Art. 13 DS-GVO

– erforderlich –

Die DS-GVO nennt Verantwortliche und betroffene Personen. Betroffene Personen sind all jene, deren personenbezogene Daten von den Verantwortlichen erfasst und verarbeitet werden. Also in der Regel die Vereinsmitglieder. Ihre Daten sind diejenigen, mit denen sie „identifiziert“ werden können (also Name, Anschrift, Geburtstag, Kontoverbindung etc.). Diese Personen haben Anspruch darauf, zu erfahren, welche Daten von ihnen erhoben und welche und wie diese verarbeitet werden. Diese Auskunft ist vom Verein in der Satzung, aber auch auf der Homepage oder durch Rundschreiben leicht erreichbar und verfügbar zu halten. Daneben haben alle betroffenen Personen das Recht, jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten. Die zu erhebenden Daten müssen genau und vollständig genannt sein.

Die Benachrichtigung von „Alt-Mitgliedern“, die bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz alt benachrichtigt wurden, ist nicht erneut erforderlich.

[FN: Formulierung einer Datenschutz-Erklärung zur Aufnahme in die Vereinssatzung im Anhang 3, Datenschutzerklärung zur Aufnahme in die Homepage im Anhang 4, Einwilligungserklärung in der Beitrittserklärung im Anhang 7 zu finden]

4. Datenschutz-Verpflichtungserklärung

– erforderlich –

Die mit der Erhebung und Verarbeitung im Verein von Daten Verantwortlichen müssen auf die gesetzeskonforme Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet werden. Dies geschieht durch ein Informationsblatt und eine Verpflichtungserklärung, welche von den mit Datenschutzaktivitäten befassten Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins (dem Verantwortlichen) zu unterzeichnen ist.

[FN: Datenschutz-Verpflichtungsanweisung in Anhang 2, Verpflichtungserklärung in Anhang 5]

5. Sicherheit der Datenverarbeitung im Verein, Art. 32 DS-GV, Art. 5 (1) f. – in der Praxis des Vereins sind Standardmaßnahmen ausreichend –

Schon jetzt und über datenschutzrechtliche Anforderungen hinaus gibt es Regeln über den Umgang mit Passwörtern, Backups, Virens Scanner, Beschränkung von Benutzerrechten etc. Mehr wird im Verein in Sachen Datensicherheit nicht verlangt. Selbstverständlich ist weiterhin sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten gelesen, Verzeichnisse nicht geöffnet werden können etc. Die DS-GVO stellt für Vereine insoweit keine neuen Forderungen auf. Die Überprüfung und Unterstützung der technischen Datensicherung eines IT-Fachmannes ist allerdings zu empfehlen.

6. Aufbewahrungsfristen und Löschung

Es gibt keine spezifischen Fristen in der DS-GVO, nach denen gespeicherte Daten gelöscht werden müssen. Es gilt – wie bisher – der allgemeine Grundsatz, dass Daten nur solange verwaltet werden dürfen, wie die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder solange und soweit berechnete Interessen des Vereins gegeben bzw. die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Landesdatenschutzbeauftragte BW teilt als Faustregel mit, dass Daten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes solange nicht gelöscht werden müssen, wie mit Nachfragen gerechnet werden kann. Das Steuerrecht kennt Aufbewahrungsfristen für Belege und Buchhaltungsvorgänge; diese sind ebenfalls und vorrangig zu beachten.

Zu den Aufgaben des beim Verein Verantwortlichen gehört auch eine Konzeption zur Datenlöschung. Diese sollten folgende Fallgestaltungen regeln:

- Ein Vereinsmitglied hat die Löschung seiner Daten oder eines Teils davon verlangt.
- Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Kontounterlagen und Einzugsermächtigungen sowie steuerliche Unterlagen ist abgelaufen (Frist i. d. R.: 10 Jahre)
- Der Verein ändert seinen Vereinszweck; die dafür erforderlich gewesenen Daten sind zu löschen.

Löst sich ein Verein auf oder ändert er seinen Vereinszweck, so sind die Daten zu löschen, die für die neue Aufgabe oder nach Ende des Vereins nicht mehr benötigt werden.

7. Meldung bei der Verletzung von Datenschutzbestimmungen – erforderlich –

Kommt es zur Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen (unkontrollierter Datenverlust oder Weitergabe an Dritte, Datendiebstahl etc.), ist der Vorgang dem Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Dafür wird dort eine Online-Prozedur zur Verfügung gestellt.

8. Vertrag bei Weitergabe von Daten an Dritte – erforderlich –

Werden Daten an Externe weitergegeben (Steuerberater, Zustellservice für Fachzeitschriften etc.), ist mit diesen ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Externen sich zum gleichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Daten verpflichten, die der Verein selbst zu erfüllen hat.

[FN: Muster einer Verpflichtungserklärung Dritter zum Datenschutz im Anhang 6]

Einige Vertragspartner (z. B. Banken) stellen von sich aus Verpflichtungserklärungen zum Datenschutz zur Verfügung, die gegebenenfalls einen Vertrag nach Anhang 6 entbehrlich machen.

9. Auftragsverarbeitung

Wenn der Verein die genutzte Datenverarbeitung einem Dritten überlässt, ebenso, wenn er einen Datenbankserver oder Cloudverbindung nutzt, müssen diese dafür Gewähr bieten, dass bei der Auftragsverarbeitung die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden, Artikel 28 Abs. 1 DS-GVO. Dazu können Zertifizierungen (Artikel 42 DS-GVO) oder Verhaltenskodizes (Artikel 40 DS-GVO) herangezogen und überprüft werden. Die Auftragsverarbeitung geschieht auf der Grundlage eines mit dem Auftragsverarbeiter abgeschlossenen Vertrages. [FN: Anlage 6]. Gegenstand der Datenerhebung, Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung, Vergütung, Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters, Verpflichtung des eingesetzten Personals und etwaige Subunternehmer des Auftragsverarbeiters auf die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, Mitwirkung des Verantwortlichen beim Verein und dessen Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters in Artikel 32 ff. DS-GVO.

Der Vertrag muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgeschlossen sein.

Der Verantwortliche (Vorstandsmitglied oder Delegierter des Vorstandes des Vereins) hat zu kontrollieren, dass der Auftragsverarbeiter seine Pflichten erfüllt; er hat Änderungen im Datenbestand und dem Widerruf von Einwilligungen oder deren Beschränkung dem Auftragsbearbeiter mitzuteilen und ist berechtigt, diesem Weisungen zu erteilen, § 29 DS-GVO.

Cloud-Dienste: Die Auslagerung der Datenverarbeitung oder Teilen davon durch den Verein (oder durch Auftragsverarbeiter) in ein Cloudsystem ist zulässig, auch wenn sich der Betreiber außerhalb des EU-Raumes befindet. Der Betroffene soll sich in seiner Einwilligungserklärung dazu äußern, dass er auch dann mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist, wenn das DS-GVO zu entnehmende Datenschutzniveau nicht gewährleistet werden kann. (vgl. Anhang 7)

III.

Einwilligung und andere Berechtigungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten:

Dem Datenschutzrecht liegt das Verbot zugrunde, fremde Daten zu verarbeiten (Art. 4 Abs. 2 DS-GVO), also zu erheben, zu speichern oder weiterzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 6 DS-GVO geregelt sind, ist der Umgang mit diesen Daten erlaubt („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

Für Vereine wichtig sind folgende Erlaubnistatbestände:

a) Einwilligung der betroffenen Person (aktiv, freiwillig)

[FN: Muster einer Einwilligungserklärung als Bestandteil der Beitrittserklärung im Anhang 7]

b) Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in Erfüllung seiner Aufgaben (Art. 6, 1f DS-GVO)

c) Zur Erfüllung eines Vertrages mit einer betroffenen Person (Art. 6, 1b DS-GVO)

d) Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Vereins (Art. 6, 1c DS-GVO)

e) Einwilligung in Anfertigung und Verwendung (Veröffentlichung) von Bildaufzeichnungen (§§ 21 ff. KUG (Kunsturhebergesetz))

[FN: Muster einer Einwilligungserklärung zur Verwendung von Bildaufzeichnungen, Anhang 7]

Bei allem: Jederzeitiges Recht des Betroffenen, die Einwilligung zu widerrufen!
Jederzeitiger Auskunftsanspruch gegenüber dem Verein über den Umgang mit den Daten des Betroffenen.

IV.

Einige Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (Stichworte)

- Rechtmäßigkeit (Art. 6 DS-GVO): Rechtfertigung der Datenverarbeitung durch Gesetz oder Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Interessenabwägung).
- Gebot der Direkterhebung: Daten dürfen nur beim Betroffenen selbst erhoben werden. Werden andere Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben, ist der Betroffene – auch über die Quelle dieser Daten – zu informieren.
- Transparenz: Aufklärung des Betroffenen über den Umgang mit seinen Daten, insbesondere im Fall der Weitergabe.
- Auskunftsrecht des Betroffenen, Recht auf Berichtigung der Daten, Widerspruchsrecht, Widerrufsrecht, „Recht auf Vergessenwerden“ (Löschung, Art. 17 DS-GVO)

- Zweckbindung: Bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten muss der Verantwortliche sich streng an den Umfang der Einwilligung oder seiner gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben halten. Die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Zweckänderungen ist nur zulässig, wenn sie im engen Zusammenhang mit dem ursprünglich zulässigen oder eingewilligten Zweck steht.
- Datenminimierung: So wenig personenbezogene Daten als möglich; nur soweit zur Zweckerreichung erforderlich. Nur erforderliche Daten dürfen erhoben werden und sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- Richtigkeit: Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei Feststellung einer Unrichtigkeit gespeicherter Daten sind diese zu korrigieren oder zu löschen.

V.

Der Umgang mit „sensiblen“ Daten, Kinderschutzgesetz

In der Regel ist der Umgang mit sogenannten „sensiblen Daten“ im Verein weder erforderlich noch – deshalb – vorgesehen. Auch wäre dann ein Datenschutzbeauftragter erforderlich. Solche „sensiblen Daten“ sind beispielsweise: Daten zur gesundheitlichen Situation der betroffenen Person, deren wirtschaftliche und steuerliche Gegebenheiten (Einkommen, Steuerpflichten), Religionszugehörigkeit, Ergebnisse einer Videoüberwachung etc.

Praktische Ausnahme bei Vereinen ist die im Rahmen der praktischen Anwendung des Kinderschutzgesetzes [FN: Vgl. Kapitel 27] erforderlich gewordene Einholung bzw. Bewertung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Personen, die mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Ähnlichem von Kindern und Jugendlichen im Verein befasst sind, im Hinblick auf bestimmte Eintragungen wegen Sexualstraftaten/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (abschließender Normenkatalog in § 72a Abs. 5 SGB VIII).

Grundsätzlich sind Vorstrafen selbstverständlich „besonders sensible Daten“, die weder erhoben, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben werden dürfen (Ausnahme: Kinderschutzgesetz).

Es dürfen demzufolge auch nicht die Erkenntnisse aus der Auswertung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welches im Rahmen der Anforderungen des Kinderschutzgesetzes erhoben und geprüft wurde, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben werden. Allein die Verfahrensumstände dürfen auf der Grundlage des § 72a Abs. 5 SGB VIII erhoben und verarbeitet werden: Das Datum des Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme in dieses dürfen erhoben und verarbeitet werden, ebenso die Information, ob die betreffende Person - die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt ist - wegen einer kinderschutzrechtlich einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und

aufgrund des Ergebnisses der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis werden darf oder eben nicht. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme zurückzugeben. Der Umgang mit diesen erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Ausschlussentscheidung über diese Person von der Betreuungstätigkeit an Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen – entweder drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit der betroffenen Person oder unverzüglich, wenn die Tätigkeit im Anschluss an die Einsichtnahme nicht aufgenommen wurde. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wie Passwortschutz, Beschränkung der Zugangsberechtigung, besondere Löschanweisung im Verarbeitungsverzeichnis etc. ist die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen und deren Beschränkung ist Art. 6 (b) DS-GVO.

Anhänge zum Leitfaden

Anhang 1 – 8:

Muster und Vorlagen zur Datenschutz-Grundverordnung

Anhang 1: Verarbeitungsverzeichnis

Anhang 2: Verpflichtungsanweisung

Anhang 3: Datenschutzerklärung Satzung

Anhang 4: Datenschutzerklärung Homepage

Anhang 5: Verpflichtungserklärung Verantwortlicher

Anhang 6: Verpflichtungsvertrag mit Dritten

Anhang 7: Aufnahmeantrag, Datenschutzerklärung und
Einwilligung

Anhang 1_

Verarbeitungsverzeichnis

Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses für den Verein

Verein [...]

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO

Verantwortlicher i.S. d. Art. 13 I a DS-GVO

Name, Vorname
Funktion im Vorstand
Anschrift
Telefon
Emailadresse
Internetadresse **Vertreter:**

Verarbeitungstätigkeiten zuständig

Anlagedatum

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit und
und Verantwortlichkeit:

Mitgliederdaten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum
Telefon, Handy und Email, Eintrittsdatum in den Verein

Mitgliedsbeiträge, Verarbeitungssystem, Bankdaten,
Versicherungsdaten, Daten für den Verband und Dachverband

Veröffentlichung von Lichtbildern

Löschung von Daten und Lichtbildern

Datenweitergabe

zuständig

Innerhalb des Vereins

extern

Datenübermittlung an Dritte

extern findet nicht statt
und ist nicht geplant

Datenübermittlung ist
Wie folgt beabsichtigt

Verzeichnis der Datenempfänger
Anlass für die Weitergabe

Löschungsfristen:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:
(s. Leitfaden III a - d)

Dokumentation der Einwilligungen:

Hinweise zur Informationen der
Betroffenen

Dokumentation der Einhaltung der
Informationspflichten

Dokumentation für Auskunft, Berichtigung
und Löschung

Löschung und Speicherbegrenzung

Verträge mit Dritten, an die Daten weiter-

geleitet oder von diesen empfangen
werden
Verarbeitungsvertrag

Betrieb der Website des Vereins

Veröffentlichung von Lichtbildern und
Tonaufnahmen

zuständig

Umgang mit Datenschutzverletzungen

Dokumentation der Maßnahmen bei
Datenschutzverletzungen

Risikobewertung: keine, insoweit keine neuen
Technologien verwendet werden und keine
zusätzlichen Risiken bestehen

Maßnahmen zur Informationen der
Mitglieder zur Sensibilisierung in
Sachen Datenschutz

Weitere Hinweise : s. Anhang 2, 3, 5, 7

Anhang 2

Verpflichtungsanweisung

Verein [...]

Rundschreiben an die im Verein mit Datenschutz Tätigkeiten betrauten
Mitarbeiter/Mitglieder

Datenschutz auf PC des Vereins/privatem PC/Mobiltelefon mit Daten aus dem
ehrenamtlichen Bereich

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

*die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzes
gelten für dienstliche Personalcomputer/Notebooks ebenso wie für private, Tablets
und Mobilfunktelefonen, soweit diese Geräte nicht ausschließlich privat genutzt
werden.*

*Sie sind als mit dem Umgang mit Daten im Verein Verantwortlicher für den
ordnungsgemäßen Datenschutz verantwortlich. Der Vorstand bittet deshalb,
folgende Regeln und Mindestanforderungen einzuhalten:*

- 1. Die Daten dürfen nur im Rahmen des im Verein zwingend Erforderlichen erfasst
werden.*
- 2. Die Daten dürfen nur beim Betroffenen erhoben werden. Werden Daten von
Dritten weitergegeben, ist das betroffene Mitglied hierüber zu informieren und
Auskunft zu gewähren.*
- 3. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf allen PCs und Rechnern, auch
solchen, die teilweise privat genutzt werden, ist durch Partizionierung der Festplatte
oder in anderer Weise, im Übrigen durch Passwortschutz zu gewährleisten.*

4. Ist ein PC über WLAN oder in anderer Weise mit dem Internet verbunden, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang zu beachten: Passwortschutz beim Zugang zum WLAN, Verwendung eines Virenschutzprogrammes, Verwendung einer Software-Firewall.

5. Regelmäßige Datensicherungen durch geeignete und verschlüsselte Sicherungsmedien, CD, DVD, externe Festplatte und Aufbewahrung derselben unter Verschluss.

6. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen bei mobilen Geräten, insbesondere Tablets und Mobilfunkgeräten (Passwortschutz mit kurzer Ausschaltzeit etc.)

7. Löschung gespeicherter Daten beim Ausscheiden eines Mitglieds. Bei Übergabe der Daten anschließende Löschung auf dem Vereins-PC.

8. Übergabe aller Daten, soweit diese nicht elektronisch gespeichert sind, in Papierform, im Übrigen Aktenvernichtung.

9. Bei Archivierung von personenbezogenen Daten Aufnahme in ein geeignetes und geschütztes Archiv, keine unkontrollierte Ablage auf Dachböden etc.

Es wird gebeten, diese Maßnahmen im Interessen des Schutzes der Betroffenen und ihrer personenbezogenen Daten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anhang 3

Datenschutzerklärung Satzung Verband

§ ... Datenschutzbestimmungen

1. Der Verband verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a, b und f DS-GVO):

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen
- **[.., bitte nach den Erfordernissen des (Dach) Verbandes einfügen]**
- **Für die Beitragsverwaltung die Bankverbindung, Art. 6 Abs. 1 Satz b DS-GVO**

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden,

werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht.

IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder, wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.

2. Für das Beitrags- und Rechnungswesen werden des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (insbesondere IBAN, BIC) gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich – weitergegeben.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Im Rahmen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und des Rechnungswesens, werden die unter Ziff. 1 und 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

5. Die Meldungen der Landesverbände und die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen vom Verband zur Erfüllung seines Vereinszwecks weitergegeben werden, insbesondere an die maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung etc. Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des Verbandes im Rahmen des Verbandszwecks geschieht, stellt dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass der Vertragspartner den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Verbandes in gleichem Maße sicherstellt wie dieser selbst, und schließt hierfür die erforderlichen Verträge ab. Der Verband wird die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds unverzüglich löschen und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgeben. Im Übrigen werden die Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die

Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung des Vereins nicht mehr benötigt werden.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Anhang 4

Datenschutzerklärung Homepage (oder Rundschreiben)

Der Verein [...] nimmt den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder und seiner Partner ernst; er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von ihm als auch von externen Dienstleistern beachtet und eingehalten werden. Die Beachtung dieser Verpflichtung wird vom Verein regelmäßig kontrolliert. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten erfolgt zum einen mit Einverständnis des Dateninhabers, andererseits ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Vereins. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur aus zwingenden Gründen und im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; er hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Er hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, Art. 17 DS-GVO.

Partner des Vereins und Dritte werden durch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Verantwortlichen des Vereins in gleicher Weise geschützt. Es findet kein Verkauf oder keine unentgeltliche Weitergabe von Daten Dritter oder Partner des Vereins statt, es sei denn, es läge eine entsprechende Einwilligung vor oder diese wäre zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins erforderlich.

Bei der Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise wie beim Verein auch vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, Art. 21, 18 DS-GVO. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG) wird

ausdrücklich hingewiesen. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart.

Für Datenschutz und Datenverarbeitung in unserem Verein verantwortlich: [Name, Anschrift]

Anmerkung: Diese Datenschutzerklärung kann auch in Briefform (nachweisbar dokumentieren) an die Vereinsmitglieder versandt oder ausgegeben werden, insbesondere bis eine Homepage und/oder Satzungsregelung existiert.

Die Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die Daten, welche für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden, werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht.

IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Anhang 5

Verpflichtungserklärung Verantwortlicher

Verein [...]

Mit Wirkung zum [...] wurde mir die Verantwortung/Mitverantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein [...] übertragen.

Ich bin in der Datenverarbeitung des Vereins in folgenden Bereichen tätig:

[...]

Mir ist die Verpflichtungsanweisung des Vereins, das Verarbeitungsverzeichnis sowie die Datenschutzerklärung in der Satzung und auf der Homepage im Einzelnen bekannt.

Mit den Pflichten eines für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein Verantwortlichen vertraut, erkläre ich, dass mir die Anforderungen an den Datenschutz im Verein bekannt sind und bekannt gemacht wurden. Ich habe diese Pflichten verstanden und erkläre, dass ich diese nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werden.

- Ort, Datum -

- Unterschrift -

Anhang 6

Verpflichtungsvertrag mit Dritten (Muster)

[...] Verein

Vereinbarung

zwischen

Auftraggeber/Verantwortlicher [Verantwortlicher ist der Verein]

und

Auftragsverarbeiter [beauftragter Dienstleister/Steuerberater etc.]

Der Vertrag enthält die Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO für den abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Es wird die vollständige Ausfüllung empfohlen.

1. Vertragsgegenstand

Auftraggeber und Auftragnehmer haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

[Datum, Vertragsgegenstand]

[Alternativ: Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist ...]

2. Die Laufzeit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht der Laufzeit des Vertrages.

[Alternativ: Unabhängig von der Leistungszeit des Vertrages wird der Auftragsverarbeitungsvertrag unbefristet erteilt. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.]

3. Vorgesehene Verarbeitung von Daten

[Alternative 1: Sind im Vertrag beschrieben]

[Alternative 2: Auftragsgegenstand im Bezug auf die Auftragsverarbeitung wird wie folgt beschrieben: ...]

4. Verarbeitete Daten

[Mitgliederdaten, Kontodaten]

5. Verantwortliche Person des Vereins

[..., mit Kommunikationsdaten]

6. Verantwortlich beim Auftragnehmer

[..., mit Kommunikationsdaten]

7. Vereinbarungen zur Dokumentation und Kontrolle

[..., Art. 28 DS-GVO]

8. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, diese zu beachten und auch die für diesen Auftrag relevanten Geheimschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen (Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis, Fernmeldegeheimnis).

9. Mitteilung von Störungen:

Der Auftragnehmer erklärt, er werde bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Auftraggeber unverzüglich informieren.

10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Auftrags sämtliche Daten und Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder datenschutzgerecht zu löschen/zu vernichten. Darüber ist eine schriftliche oder elektronische Bestätigung zu erteilen.

11. Vergütung

[...]

12. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Künftige Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Unterschriften

Anhang 7

I. Antrag auf Aufnahme in den Verein

Hierdurch beantrage ich die Aufnahme in den Verein [...].
Ich beantrage die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mir ist ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung ausgehändigt worden. Ihr Inhalt ist mir bekannt.

Mitgliederdaten:

Name, Vorname
Wohnanschrift
Geburtsdatum, -ort
Bankdaten: IBAN, BIC
Telefon, Telefax, Emailadresse, Mobilfunknummer
Art der Mitgliedschaft (Aktiv, Fördermitglied)

Mit der Verarbeitung dieser Daten bin ich – stets widerruflich – einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Einwilligungserklärung Datenschutz

Hinweis: Die Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Diese Datenschutzerklärung stellt sicher, dass zwischen Verein und

Mitglied kein Streit über die Tatsache und den Umfang der erteilten Einwilligung besteht. Die Einwilligung beruht auf Artikel 7 Abs. 1 DS-GVO.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung in der Satzung/der Homepage des Vereins (*Zutreffendes bitte einfügen*) bzw. die beigefügte Datenschutzerklärung hingewiesen.

Ich habe den Hinweis des Vereinsvorstands zur Kenntnis genommen, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind.

Mir ist bekannt, dass dennoch bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann.

Ich bin mit der Verarbeitung und Weitergabe folgender persönlicher Daten einverstanden, auch auf der Homepage oder im Internet: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Geburtstag und –ort, Mobilfunknummer, Bankdaten zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen.

Mir ist bekannt, dass der Verein für jede hier nicht genannte Datenerhebung oder jeden neuen Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Einwilligung einholen muss (Artikel 6 lit. a) DS-GVO)

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit einen Anspruch auf Auskunft über die meine Person betreffenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung (Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe) habe.

Ich bin darüber hinaus einverstanden mit der Veröffentlichung der genannten Mitgliederdaten im Internet.

- Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - Faxnummer
 - Emailadresse
 - Geburtstag
 - Geburtsort
 - Mobilfunknummer
 - IBAN
- zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages oder etwaiger Sonderumlagen

(Zutreffendes bitte im Kästchen ankreuzen)

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden, werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht.

IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Mir ist bekannt, dass diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine den europäischen vergleichbaren Datenschutzbedingungen kennen und dass der Verein die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantieren kann.

Diese Einwilligungserklärungen erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit.

Unterrichtung: Verantwortlicher des Vereins für die Angelegenheiten des Datenschutzes ist ...; sein/ihr Vertreter/in ist... (es folgen die Kontaktdaten). Die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch den Verein erfolgt aufgrund der Einwilligung des Betroffenen, zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins gegenüber seinem Mitglied und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (insgesamt Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO).

Der Verein ist berechtigt, seine personenbezogenen Daten an eine Versicherung, den Regionalverband, den Landesverband oder den Dachverband, an die anderen Vereinsmitglieder oder im Internet bekannt zu geben.

Der Betroffene kann über die Speicherung und Verarbeitung seiner Daten Auskunft, Berichtigung, Löschung verlangen oder der Verarbeitung widersprechen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Betroffene hat ein Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegenüber dem Verein.

Ort, Datum

Unterschrift

III. Aufnahme von Minderjährigen

Wir, die Sorgeberechtigten, der/des [...] beantragen die Aufnahme unseres Kindes [Name, Vorname, Lebensalter in vollen Jahren, Wohnort, Kommunikationsdaten] in den [...] Verein.

Wir erklären als Sorgeberechtigte die Zustimmung zu allen Erklärungen in diesem Antrag und bestätigen, dass wir zur Kenntnis genommen haben, dass ein Widerruf der Einwilligung während der Dauer der Minderjährigkeit unseres Kindes nur wirksam ist, wenn er auch von uns abgegeben wird.

Unsere Zustimmungserklärung erstreckt sich auch auf die Teilnahme unseres Kindes an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, soweit in der Satzung vorgesehen, sowie die Pflicht zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Datenschutz:

Unsere Einwilligungserklärung erstreckt sich auch auf die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten unseres Kindes sowie die Anfertigung und Verwendung derselben sowie von Bild- und Videoaufnahmen, an denen mein Kind beteiligt ist, auch im Internet und der Homepage des Vereins, gemäß vorstehender Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Erklärung zu Anfertigung und Verwendung von Lichtbildaufnahmen und Videoaufnahmen (Erwachsene) mit Wirkung für die Zukunft

Hierdurch erkläre ich, dass ich mit der Anfertigung und Verwendung von Lichtbildern meiner Person (auch im Internet und auf der Homepage) im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden bin. Dieses Einverständnis gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern an Dritte (Presse etc.) und für alle Lichtbilder oder Videos, die von mir allein oder gemeinsam mit anderen angefertigt worden sind.

Gleichermaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Lichtbild- und Videoaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerrufen kann. Bereits veröffentlichte Lichtbildaufnahmen oder Videoaufnahmen bleiben hiervon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift